**Darlehenskonto:**

**Rückforderung von Kreditbearbeitungsgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am habe ich mit Ihnen einen Darlehensvertrag über eine Darlehenssumme von Euro abgeschlossen. Für die Kreditbearbeitung habe ich ohne Rechtsgrund ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von Euro zahlen müssen.

Als Entgelt für die Gewährung des Darlehens können Sie ausschließlich einen Zins beanspruchen, den Sie zur Deckung aller entstehenden Kosten verwenden müssen. Die Berechnung einer zusätzlichen Kreditbearbeitungsgebühr neben dem Zins ist unzulässig. Die von Ihnen verwendete Preisnebenabrede stellt eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr.1 BGB dar und ist damit unwirksam. Das wurde auch für Unternehmerdarlehen nunmehr vom Bundesgerichtshof entschieden (BGH, Urteile vom 4. Juli 2017, Az. XI ZR 562/15 und XI ZR 233/16).

Unter Berufung auf diese BGH-Rechtsprechung fordere ich die von mir ohne Rechtsgrund gezahlte Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro nach § 812 BGB zurück zuzüglich Nutzungsersatz nach § 818 Abs. 1 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr seit Berechnung der Gebühr. Bei Zahlungen an eine Bank besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinses gezogen hat, die sie als Nutzungsersatz herausgeben muss (BGH, Urteil vom 28. Oktober 2014, Az. XI ZR 348/13).

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von bis zum auf folgendes Konto:

Mit freundlichen Grüßen